



Rat der  
Europäischen Union

057065/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 08/03/19

Brüssel, den 8. März 2019  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2019/0066(NLE)**

---

---

7323/19  
ADD 1

AVIATION 51  
USA 16  
RELEX 239

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 121 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des BESCHLUSSES DES RATES über den im Rahmen des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt im Bilateralen Aufsichtsgremium zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union in Bezug auf das Hinzufügen eines Anhangs 3 zum Abkommen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 121 final - ANNEX 1.

---

Anl.: COM(2019) 121 final - ANNEX 1

Brüssel, den 7.3.2019  
COM(2019) 121 final

ANNEX 1

**ANHANG**

*des*

**BESCHLUSSES DES RATES**

**über den im Rahmen des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt im Bilateralen Aufsichtsgremium zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union in Bezug auf das Hinzufügen eines Anhangs 3 zum Abkommen**

**BILATERALES AUFSICHTSGREMIUM  
FÜR DAS ABKOMMEN  
ZWISCHEN  
DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA  
UND DER EUROPÄISCHEN UNION  
ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER REGELUNG DER SICHERHEIT  
DER ZIVILLUFTFAHRT  
  
BESCHLUSSNIEDERSCHRIFT  
BESCHLUSS Nr. 0010**

Unter Hinweis darauf, dass mit Änderung 1 zum Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt (das „Abkommen“) der Anwendungsbereich von Artikel 2 Absatz B des Abkommens erweitert wurde, unter anderem um die Lizenzierung und Ausbildung von Luftfahrtpersonal,

Unter Hinweis darauf, dass nach Artikel 5 des Abkommens in der geänderten Fassung die Ausarbeitung neuer Anhänge des Abkommens für Angelegenheiten innerhalb des Anwendungsbereichs des Abkommens möglich ist, die dann gemäß Artikel 19 Absatz C nach Entscheidung des gemäß Artikel 3 eingesetzten Bilateralen Aufsichtsgremiums (das „Aufsichtsgremium“) in Kraft treten,

hat das Aufsichtsgremium folgenden Beschluss gefasst:

1. Der diesem Beschluss beigefügte Anhang 3 des Abkommens (Erteilung von Pilotenlizenzen) wird angenommen.
2. Anhang 3 des Abkommens (Erteilung von Pilotenlizenzen) tritt am Tag der letzten der folgenden Unterschriften in Kraft.

Für das Bilaterale Aufsichtsgremium

FEDERAL AVIATION ADMINISTRATION  
DEPARTMENT OF TRANSPORT  
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

EUROPÄISCHE KOMMISSION  
EUROPÄISCHE UNION

UNTER  
ZEICHN  
ET  
VON:

---

TITEL: Associate Administrator for  
Aviation Safety

DATUM

:

ORT: Washington, DC

UNTER  
ZEICHN  
ET  
VON:

---

TITEL: Direktor, Luftfahrt  
Generaldirektion Mobilität und  
Verkehr, Europäische Kommission

DATUM

:

ORT: Brüssel, Belgien